Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1307.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten August 1831., die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Reallasten betreffend.

Da nach der unterm 13ten Juli 1829. publizirten Ordnung, wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den Französischen Departements diesseits des Rheins gehört haben, die Ablösung durch Kapitalzahlung erfolgen, und dadurch das Einkommen eines landtagsfähigen Ritterguts aus dem Grundeigenthum und den Realgerechtsamen unter denjenigen Betrag herabsinken kann, welcher in der Verordnung vom 17ten Mai 1827., — die im Gesetze vom 27sten März 1824. wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vorbehaltenen Bestimmungen betreffend, — Art. 7., ingleichen in den, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen für Westphalen und die Rheinprovinz, vom 13ten Juli 1827., resp. Art. 11. und 16., zur Erhaltung der Landtagsfähigkeit eines Ritterguts bei vorkommenden Zerstückelungen für nothwendig erachtet worden ist; gleichwohl, da diese Art von Zerstückelung von Seiten des Berechtigten oft eine unfreiwillige seyn kann, die Billigkeit erfordert, dem Gutsbesitzer gesetzliche Mittel zu Erhaltung der Landtagsfähigkeit seines Guts darzubieten, so finde Ich Mich bewogen, auf den Bericht des Staatsministerii vom 12ten Juli d. J. Folgendes zu verordnen:

1) Wenn in Folge des Gesetzes vom 13ten Juli 1829. die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen durch Kapitalzahlung erfolgt, und dadurch das Einkommen eines landtagsfähigen Ritterguts unter den Betrag vermindert wird, welcher nach den oben erwähnten Verordnungen vom 17ten Mai und 13ten Juli 1827., resp. Art. 7., 11. und 16., in den benannten Provinzen als nothwendig zu Erhaltung der Landtagsfähigkeit bei eintretender Zerstückelung erachtet worden ist, so soll es dem Besitzer gestattet seyn, die Qualität seines Gutes zu erhalten, wenn er sich anheischig macht, den Ertrag desselben zu ergänzen.

2) Diese Ergänzung kann durch neu anzukaufende Grundstücke erfolgen, welche so gelegen sind, daß sie mit dem Gute verbunden und mit demselben bewirthschaftet werden können.

3) Bei Gütern, welche vor der Ablösung mehr, als Eintausend Thaler Reinertrag gewährt haben, müssen so viele neue Grundstücke dieser Art mit dem Gute verbunden werden, daß der Reinertrag desselben wieder bis auf wenigstens Eintausend Thaler gebracht wird.

4) Wenn aber ein Gut zeither bereits weniger als Eintausend Thaler Reinertrag gewährt hat, so muß nachgewiesen werden, daß das ganze Ablösungskapital auf den Ankauf solcher, mit dem Gute konsolidirter Grundstücke verwandt worden sey.

5) Zu dem Ankaufe wird denjenigen, welche sich zu solchem bereit erklären, eine vierjährige Frist gestattet. Während der ersten zwei Jahre verbleiben sie ungestört in dem Besitze der zeither ausgeübten ritterschaftlichen Rechte. Wenn sie nach Ablauf derselben nicht die Ergänzung der Güter in der oben vorgeschriebenen Art nachweisen, so ruhen diese Rechte während der beiden nächstfolgenden Jahre, und sind nach Verfluß derselben, wenn die Ergänzung nicht nachgewiesen wird, als erloschen zu betrachten.

6) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft zu bescheinigen vermag, daß es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankaufe der Behufs der Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, daß er aber das Ablösungskapital in dem nach §. 3. und 4. erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgeübt werden dürfen, so lange das Kapital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll dem Gutsbesitzer gestattet seyn, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges anderweites Grundstück für die Sicherheit des Ablösungskapitals Kaution zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Löschung der etwa eingetragenen Kaution.

7) Die Landtagsfähigkeit solcher Güter, welche selbst ohne einen Rittersitz bloß in Natural- oder Geldrenten bestehen, erlischt durch die Ablösung gegen Kapital sofort. Sollte der Besitzer das Ablösungskapital zur Erwerbung und Konsolidirung von Grundstücken verwenden, so werde Ich darüber, ob einer solchen neu gebildeten Besitzung die Rittergutsqualität zu verleihen sey, auf Antrag des Besitzers, nach Lage der Umstände, besondere Entschließung fassen.

8) Die Landräthe sind beauftragt, über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen; den Oberpräsidenten aber steht, mit Vorbehalt des Rekurses, die Entscheidung und Festsetzung zu.

Hiernach hat das Staatsministerium das Weitere zu veranlassen, auch die Publikation gegenwärtigen Befehls durch die Gesetzsammlung anzuordnen.

Teplitz, den 1sten August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1308.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten August 1831., über Erweiterungen der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer, und über die bedingte Zulässigkeit der Erhebung dieser Steuer im Wege der Mahlsteuer.

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Brausteuer-Kontrolle will Ich nach Ihrem Antrage die durch Meine Order vom 2ten Juni 1827. ertheilte Ermächtigung zu Abfindungen wegen der Braumalzsteuer dahin erweitern: daß dergleichen auf Fixation der Brausteuer zeitweise gerichtete Abfindungen nicht blos auf dem Lande den Brauern ohne Unterschied, sondern auch in Städten der gesammten Brauerschaft der Stadt, nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, gestattet werden können, in so weit es mit Sicherung der gesetzlichen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar ist. Auch kann die Brausteuer in ihrem bisherigen Betrage von 20 Silbergroschen für den Zentner Malzschroot als Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle als beim Eingang von Malzschroot in die Stadt, in denjenigen mahlsteuerpflichtigen Städten erhoben werden, wo diese Einrichtung nach den örtlichen Verhältnissen und nach Ihrem Ermessen für zulässig erachtet wird und die Mehrzahl der Brauer sich dafür erklärt. In diesem Falle bleibt Gersten- und Weitzen-Malzschroot, welches zu andern Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz nur dann befreit, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle, mit rohem Getreide, oder das Malzschroot, vor der Einfuhr in die Stadt, mit Schroot aus rohem Getreide hinlänglich gemengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können. Malzschroot ohne diese Beimengung kann in solchen Städten, frei von der Mahlsteuer, nur für diejenigen Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten und die von Ihnen über den Verbrauch solches reinen Malzschroots anzuordnenden Kontroll-Maaßregeln befolgen. Wo die Braumalzsteuer hiernach als Mahlsteuer erhoben wird, finden die gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer

bestehen,

bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschroots in kontrollpflichtigen Mühlen und auf den Eingang des Braumalzschroots Anwendung. Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 17ten August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Maassen.

(No. 1309.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten August 1831., wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Kourant.

Da nach vollständiger Ausführung Meiner Order, wegen der alten Schwedisch-Pommerschen Münzen, vom 28sten Februar 1830., das alte Schwedisch-Pommersche Kourant, dem Umlauf entzogen ist, so bedarf es, zur Abwendung prozessualischer Weiterungen, einer Vorschrift über die Ausgleichung solcher privatrechtlichen Verpflichtungen, welche nach dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse durch baare Zahlung in Schwedisch-Pommerschen Kourant, oder dessen Stelle vertretenden Zwei-Dritteln zu erfüllen sind. Ich setze deshalb, nach dem von den Provinzial-Behörden und im Berichte des Staatsministeriums vom 13ten d. M. bevorworteten Antrage des Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtages, Folgendes fest:

1) Alle privatrechtliche Verpflichtungen, bei denen die Zahlung in Pommerschen Kourant, oder in Zwei-Drittelstücken vorbedungen ist, können von dem Schuldner in Preußischen Kourant mit einem Aufgelde von 13⅛ Prozent abgelößt werden.

2) Dieser Normal-Kours findet auch für diejenigen Verbindlichkeiten Statt, die aus Judikaten und letztwilligen Verordnungen, oder auf den Grund eines sonstigen Rechtstitels mittelst baarer Zahlung zu erfüllen sind.

Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Berlin, den 23sten August 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
